

B. Tauchnitz in Leipzig.

1652. **Nadestock, C. G.**, u. **C. F. Richter**, Fibel u. erstes Lesebuch nach der Schreibmethode. 7. Aufl. 8. Geh. 3 N^o

Zeit & Co. in Leipzig.

1653. **Schachzeitung** gegründet v. der Berliner Schachgesellschaft, hrsg. v. A. Anderssen u. M. Lange. 15. Jahrg. 1860. Nr. 1. u. 2. Lex.-8. pro cplt. * 3,5^o

Voigt & Günther in Leipzig.

1654. **Voigt u. Günther's Orbis pictus**. Bilderbuch zur Anschauung u. Belehrung. Bearb. v. Rauckhard. 24. u. 25. Bfg. hoch 4. Geh. à * 1/3^o

Wagner in Leipzig.

1655. **Central-Blatt f. deutsche Papierfabrikation**. Hrsg. u. red. v. A. Rudel. 11. Jahrg. 1860. Nr. 1. gr. 8. Dresden. pro cplt. baar ** 5,5^o

Weber in Leipzig.

1656. **Kloß, W.**, weibliche Haus-Gymnastik. Eine leicht verständl., im Haus u. Zimmer ausführbare Selbstanweisg. zu gesundheitsgemäßer u. heilkräftiger Körperübng. 2. Aufl. 8. Geh. * 24 N^o

Werner in Leipzig.

1657. **Gerlach, A.**, petit dictionnaire de poche français-allemand et allemand-français. 7. Édit. — Westen-Taschen-Wörterbuch der französisch-deutschen u. deutsch-französischen Sprache. 7. Aufl. 32. Geh. 1/2^o

O. Wigand in Leipzig.

1658. **Baer, W.**, die Chemie d. prakt. Lebens. 17. u. 18. Bfg. gr. 8. Geh. à 1/4^o

1659. **Wolf, D. L. B.**, poetischer Hausschatz d. deutschen Volkes. Ein Buch f. Schule u. Haus. 19. Aufl. gr. 8. Geh. * 2,5^o

Nichtamtlicher Theil.

Das literarische Eigenthum.

Eine Rechtsfrage.

Es sind ungefähr zwanzig Jahre, daß in einem Kaffeehause einer süddeutschen Stadt ein ziemlich hochgestellter Jurist und ein junger Schriftsteller über den Nachdruck stritten. „Sie mögen mir sagen, was Sie wollen“, schloß endlich der Jurist, „ich gebe Ihnen zu, der Nachdruck ist eine Abscheulichkeit, aber wir können ihm mit keinem Gesetz entgegen treten, da der Begriff eines geistigen, eines literarischen Eigenthums sich nun einmal als positiver Rechtsbegriff nicht aufstellen läßt.“ — „Im Corpus Juris steht freilich nichts davon“, erwiderte der Schriftsteller; „hätten aber die Römer Literaturzustände gleich den unsrigen gehabt, so würde ihr Gesetzbuch so klare und festgemeißelte Bestimmungen gegen den Nachdruck enthalten, daß unseren heutigen Justinianen der Begriff eines literarischen Eigenthumsrechtes nicht wohl dunkel sein könnte.“

Die Gesetzgebung hat seither dem Nachdruck in allen deutschen Staaten zu begegnen gelernt. Allein das Eigenthumsrecht auf ein durch geistige Arbeit geschaffenes Erzeugniß ist hiemit noch lange nicht so vollständig anerkannt, wie es den Anschein hat.

Man setze folgenden Fall. Ein Mann erwirbt einen öde gelegenen Fleck Landes und macht ihn durch den Fleiß seiner Hände im Schweiße seines Angesichts zu fruchtbarem Feld. Nun genießt er den Lohn seiner Mühe. Das Grundstück, das er sich durch Arbeit erschaffen hat, trägt ihm lebenslang jedes Jahr sein Brod, und noch nach seinem Tode genießen seine Erben dreißig Jahre hindurch den Ertrag des Gutes. Da tritt ein Theoretiker auf und spricht, jetzt sei es aber aller Ehren werth, der aufgewendete Fleiß, und was etwa von Verdienst in dem gegebenen Beispiele liegen möge, sei längst bezahlt; Erde und Sonne, die doch auch das Ihre dabei gethan, seien allgemeine Güter, und das Grundstück müsse jetzt wieder an die Gesellschaft zurückfallen.

Wie würde ein Solcher bei den Besitzern, oder, falls er praktisch zugreifen wollte, bei den Richtern fahren? Und hier ist doch das Eigenthum in einer gewissen moralischen Heiligkeit dargestellt, sofern die Besitzer die ersthändigen Erben des durch seine Thätigkeit ehrenwerthen Urhebers sind. Diese Art des Eigenthums aber ist durch das Gesetz geschützt, auch wenn der Erblaffer es nicht selbst geschaffen, wenn er es, ohne einen Finger zu rühren, überkommen und genossen hat; es bleibt geschützt, solange die Erben sich im Besitz behaupten können, und wäre es Jahrhunderte lang.

Nicht ebenso geachtet ist des Schriftstellers selbsterworbenes Eigenthum. Sein Verfahren hat viele Aehnlichkeit mit dem Thun des Mannes, der Neubruchland umrodet und uebar macht. Der Schriftsteller erschafft aus dürftigem Material, sei es nun ein ge-

gebener Stoff, den er in eine Denk- oder Kunstform bringt, oder sei es, für die rein ersfindende Phantasie, bloß Dinte, Feder und Papier, unter Benugung der allgemeinen Güter, als da sind Sprache, Gedanken- und Geisteswelt, einen Acker, der, wenn die Tagwerke gut waren, geistige, und wenn sie von Glück begünstigt waren, auch leibliche Früchte trägt. Wie alle Gleichnisse, paßt das Bild nicht ganz und gar; wir haben es aber gewählt, um das Eigenthum in einer seiner Gestalten darzustellen, die ganz besonders zur Heilighaltung auffordern sollte. Jedenfalls ist das Literaturwerk, weil durch Arbeit hervorgebracht, ein Eigenthum, und ein rechtlicher Grund, warum eine durch Arbeit zum Eigenthum gestempelte Geistesform jemals, außer etwa durch Verzichtleistung, aufhören sollte, mit der aus ihrer Bervielfältigung erwachsenden Ernte ihrem Urheber und dessen Erben anzugehören, ist nicht denkbar. Als Besitz kann sie nach dieser Seite mit dem Capital verglichen werden, oder mit jedem andern Besitze, der die Eigenschaft hat, für seine Inhaber zu arbeiten. Dieses Eigenthum hat den Charakter jedes andern absoluten Eigens, das sich so lange fortvererbt, als der Besitz nicht aufgegeben wird. Es kann nicht als ein bedingter Besitz betrachtet werden, denn es ist ja weder vom Staat, noch von einer Gesellschaft, noch von Einzelnen auf Zeit verliehen, so daß mit dem Erlöschen der Bedingung auch das Besitzrecht erlöschen würde.

Einen schmerzlichen Eindruck macht es, wenn man in einer Zeit, die sich in geistigen und besonders in rechtlichen Anschauungen sehr fortgeschritten nennt, öffentliche Behörden und Vertreter der Nation darüber berathen hört, ob das dem Eigenthumsrechtsbegriffe so sehr widersprechende Gesetz, das die Werke eines Schriftstellers binnen einer gewissen Frist nach seinem Tode für Allmende erklärt, vollzogen oder aus besonderer Rücksicht und Gnade noch ein wenig im Aufschub gelassen werden solle, wenn, wofern es gut geht, unter Widerspruch und mit Unmuth selbst mancher Bejahenden die Galgenfrist bewilligt wird. Würde die Frage so festgestellt, ob die Herren Gesetzgeber selbst ihr anererbtes Vermögen gleich jetzt hergeben oder noch einige Jahre behalten sollen, so dürfte die Verhandlung ziemlich lebhaft werden, würde indessen wohl von kurzer Dauer sein. Freilich, wenn es sich um gemeines Eigenthum handelt, so ist die Frage Allen klar; man braucht aber nur die Augen aufzuthun, um einzusehen, daß auch bei dieser höheren Art des Eigenthums neben der idealen Seite eine reale sich geltend macht, und je mehr man sich gewöhnt, die überlebten Ansprüche auf „Cultus des Genius“, wahrhaftig nicht zu dessen Schaden, mit bürgerlicher Gleichstellung zu beantworten, je mehr sollte man gedenken, daß es nicht bloß bürgerliche Pflichten, sondern auch bürgerliche Rechte gibt.